

Artenschutzprüfung Stufe I
zur Einbeziehungssatzung „Poststraße“
der Gemeinde Lotte

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

20.04.2020

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	5
4	Planung und Wirkfaktoren	8
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	8
5.1	Vögel.....	9
5.2	Fledermäuse	12
5.3	Amphibien	12
5.4	Reptilien.....	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	13
7	Planungshinweise	15
8	Zusammenfassung.....	16
9	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lotte (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine an der Poststraße am südwestlichen Rand des Ortsteils Wersen gelegene Fläche die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, um eine Bebauung der Fläche zu ermöglichen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der

FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das etwa 880 m² große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Wersen der Gemeinde Lotte im Kreis Steinfurt. Nach Norden hin wird es durch Poststraße begrenzt und im Süden durch Grünland, das an die Düte grenzt. Nördlich der Poststraße und östlich an das Gebiet angrenzend liegt vorhandene Bebauung (Abb. 1+2).

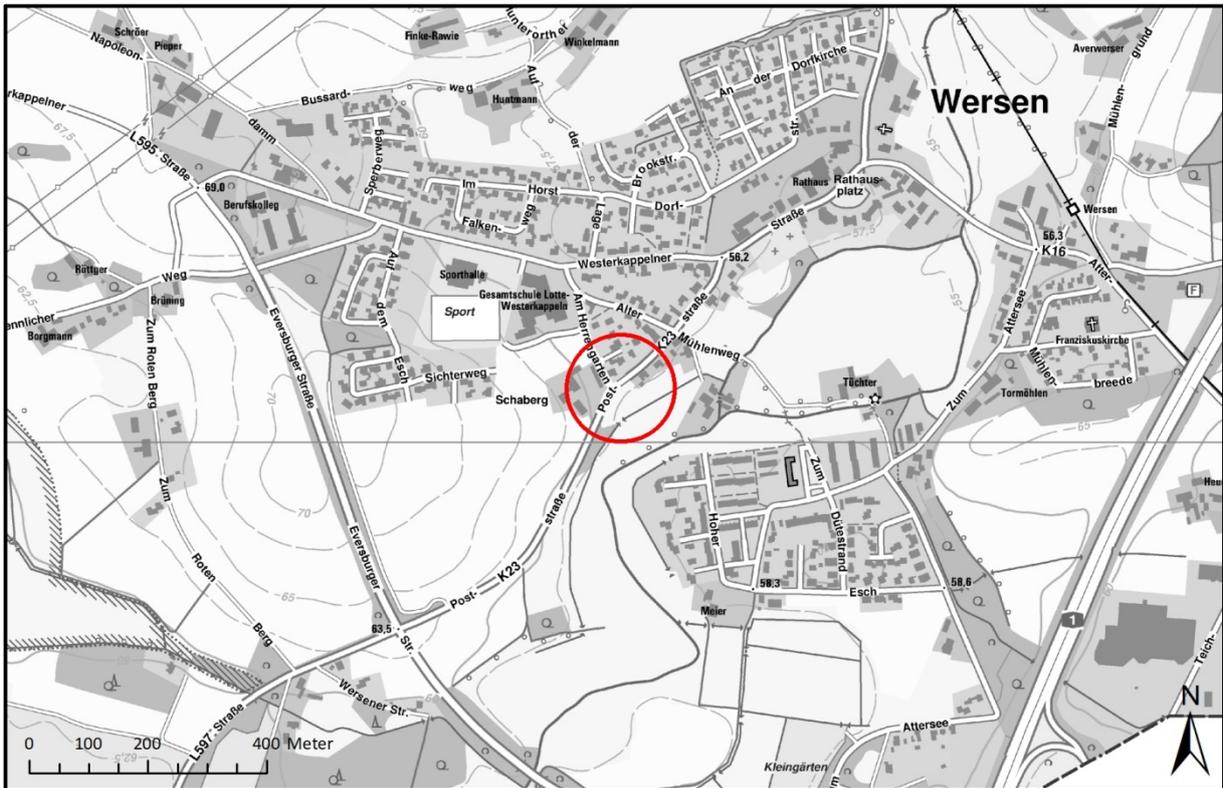


Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

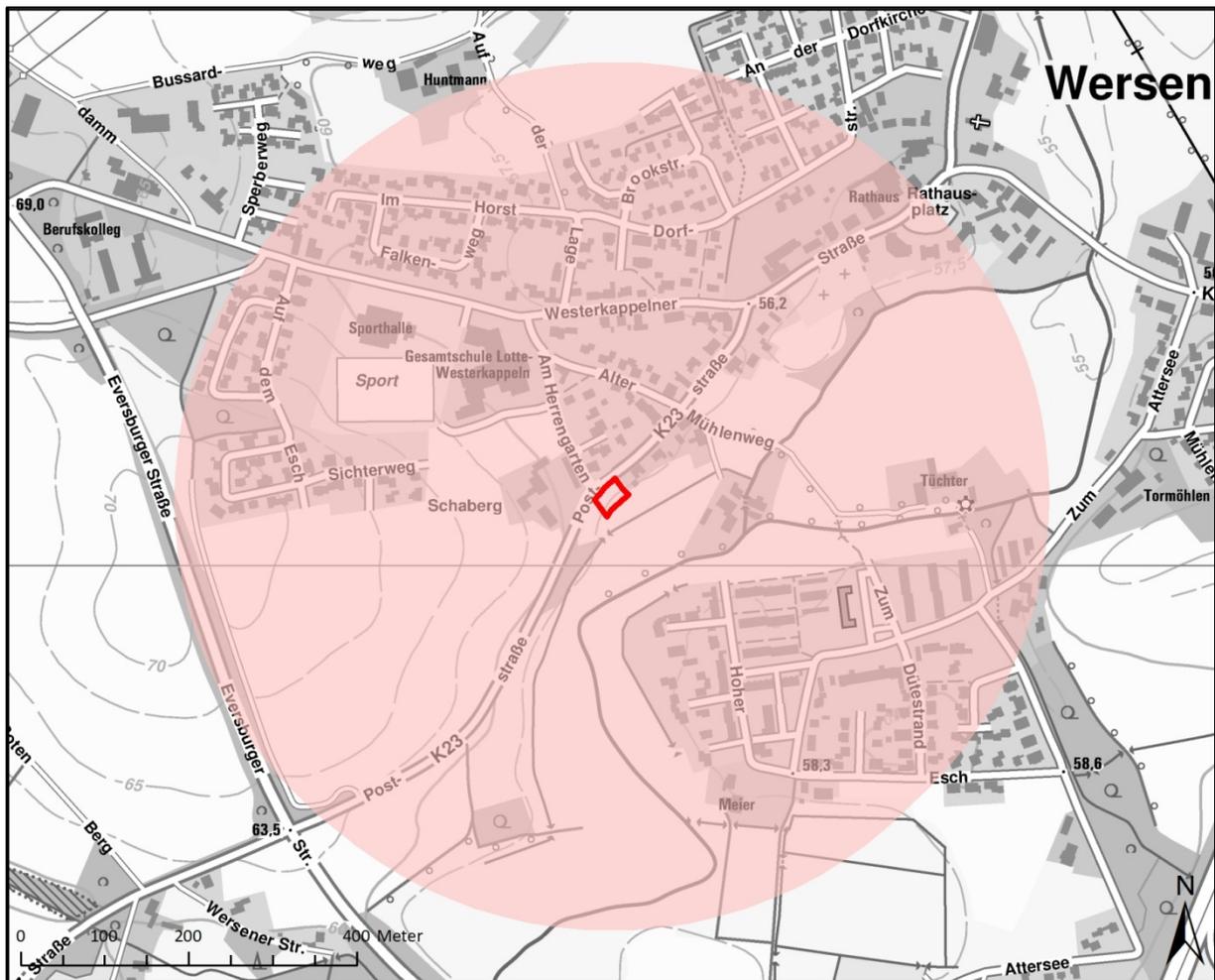


Abb. 3: Plangebiet mit 500-m-Radius (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 25.03.2020 eine Begehung des Plangebietes sowie des 500-m-Umfeldes (Abb. 3).

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutztem Grünland, das im Norden von einer geschnittenen Hainbuchenhecke entlang der Poststraße begrenzt wird. Nach Süden fällt das Gelände ab und die Grünlandparzelle ist von einem Graben begrenzt.

Südlich angrenzend liegt weiteres Grünland, das von der Düte durchflossen wird, etwas tiefer liegt und deshalb feuchter ist. Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Düte.

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) ist geprägt durch anthropogene Nutzungen: In nördlicher und südlicher Richtung ist das Plangebiet von Siedlungsflächen umgeben. Richtung Osten und Westen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die v. a. entlang der Düte als Grünland ausgeprägt sind. Eingestreut liegen Höfe, die von Baumbestand umgeben sind.

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll eine Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden. Dies ist mit dem Verlust von Grünland verbunden, das v. a. eine Funktion als Nahrungsfläche für verschiedenen Tierarten hat.

Das Gebiet ist durch eine direkt angrenzende Straße und die umliegenden Siedlungsbereiche als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau eines Wohnhauses und der dazugehörigen Stellflächen und Nebengebäude werden Flächen im Plangebiet versiegelt. Dadurch geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine Straße grenzt und das weitere Umfeld landwirtschaftlich genutzt wird, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Auswirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die möglicherweise weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 25.03.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3613, Quadrant 4 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitats und Biotopstrukturen und der Lebensraumanprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im Messtischblatt 3613/4 (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 4 des MTB 3613 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV 2020)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EZ KON	KlGehoeel	Gebaeu	FettW
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-			FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	S	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	U			(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	G	Na		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	U	FoRu!		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		S			FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		U	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		G	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		unbek.		FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule		G	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		S			FoRu

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoeel=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 15.04.2020

Greifvögel: Die Arten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen (z. B. Horste) im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von der nahen Straße geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage am Siedlungsrand stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 und 3). Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Eulen: Die Arten Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Im Umfeld könnten diese Eulenarten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen. Vorkommen des Steinkauzes werden im Kreis Steinfurt regelmäßig untersucht, sind aber der UNB und der Biologischen Station für den untersuchten Bereich nicht bekannt.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 1 bis 3).

Rebhuhn/Wachtel/Kiebitz/Feldlerche: Die Arten besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Arten sind im Plangebiet nicht bekannt und angesichts der Lage am Siedlungsrand, der Kleinflächigkeit offener Bereiche und der Nähe zur Straße sehr unwahrscheinlich. Im Umfeld liegen v. a. im Süden und Westen größere offene Bereiche, die für die genannten Arten einen potenziellen Lebensraum darstellen.

Das Rebhuhn könnte das Plangebiet zeitweise als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist es aber kein essenzielles Nahrungshabitat für potenzielle Vorkommen.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf; von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke ist durch die Planung nicht auszugehen.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art können im Plangebiet ausgeschlossen werden. In den Gehölzbeständen im Umfeld kann die Art potenziell vorkommen; Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten sind Gebäudebrüter; im Plangebiet gibt es keine zur Brut geeigneten Strukturen. Angesichts der Kleinflächigkeit nutzbarer Nahrungsflächen im Plangebiet stellt dieses sicher kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potentielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Stare könnten das Plangebiet zeitweise als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist es aber kein essenzielles Nahrungshabitat für potenzielle Vorkommen aus dem Umfeld.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Feldsperlinge konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Da durch die Planung Lebensräume entstehen, die von der Art genutzt werden können, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Bluthänfling: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 3613 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im nahen Umfeld um das Plangebiet befinden sich geeigneten Strukturen, weshalb diese Art dort nicht auszuschließen ist. Da die für Bluthänflinge geeigneten Strukturen von der Planung nicht tangiert werden, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. In den Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes sind potenziell Vorkommen der Art möglich.

Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven Grünlandnutzung und der Nähe zu Siedlungen und einer Straße als Nahrungsfläche für die Art ungeeignet. Beeinträchtigungen von potenziellen Vorkommen aus dem Umfeld durch die Planung werden deshalb ausgeschlossen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Es hat nur ein sehr geringes Potenzial Bodenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzende Straße und die Siedlungen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	KlGehoeel	Gebaeu	FettW
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
 Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoeel=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 15.04.2020

Im Plangebiet sind keine Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Möglicherweise suchen Zwergfledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Straße im Norden ist das Gebiet allerdings schon vorbelastet. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 bis 3).

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	KlGehoeel	Gebaeu	FettW
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	S			Ru
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	Ru		(Ru)

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
 Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoeel=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 15.04.2020

Im Plangebiet befinden sich keine für die o. g. Arten geeigneten Strukturen. Stillgewässer sind im Plangebiet und dem nahen Umfeld nicht vorhanden. Südlich grenzt an das Plangebiet die Aue der Düte. Aufgrund fehlender Strukturen bzw. der dortigen Bodentypen sind Knoblauchkröte und Moorfrosch aber auch dort nicht zu erwarten.

Die Gewässer im Umfeld werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) und sind in Tabelle 4 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 4: Potenziell im Plangebiet vorkommende Reptilienarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	KlGehoeI	Gebaeu	FettW
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	

Erläuterungen zu Tabelle 4:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
 Lebensräume: KlGehoeI = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoeI=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 15.04.2020

Im Plangebiet befinden sich für diese wärmeliebende Reptilienart, die ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugt, keine passenden Habitate, sodass diese Art im Gebiet auszuschließen ist.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar. Dennoch ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähige Jungvögel) ausschließen zu können.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabriss und Gehölzentfernungen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb der Verbotstatbestand für Amphibien auszuschließen ist. Für die potenziell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt.

Amphibien und Reptilien: nein.

Störungen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar. Dennoch muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um potenzielle Brutstandorte auch von häufigen und ungefährdeten Arten während der Brutzeit nicht zu zerstören.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung:

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Die Hainbuchenhecke entlang der Poststraße sollte erhalten werden, da sie einigen Arten (z. B. Feldsperling als (Teil-)Lebensraum dienen könnte).
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014).

Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).

- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lotte plant für eine an der Poststraße am südwestlichen Rand des Ortsteils Wersen gelegene Fläche die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, um eine Bebauung der Fläche zu ermöglichen.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 25.03.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Gebiet nicht vor, da keine Gewässer vorhanden sind. Für Reptilien fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass Individuen dieser Artengruppe sicher nicht vorkommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 15.04.2020, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 20.04.2020

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.